

Satzung für den Verein „Eckenhääner Lädchen“

Präambel

Angesichts der uns immer stärker bedrohenden Klimaveränderung ist jeder Mensch aufgefordert, aktiv an der Reduktion des CO₂ Ausstoßes mitzuwirken. Um das Klimaziel der CO₂ Neutralität zu erreichen, muss der pro Kopf Ausstoß von gegenwärtig 11t/a auf 1t/a gesenkt werden. Der Verein Eckenhääner Lädchen möchte mit dem Angebot eines auf ehrenamtlicher Basis geführten Dorfladens nachhaltige Konsumverhaltensweisen fördern.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Eckenhääner Lädchen und hat seinen Sitz in Reichshof-Eckenhagen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen „Eckenhääner Lädchen e. V.“

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Bildungsschwerpunkt sind die Bewusstseinsentwicklung hinsichtlich der Klimaproblematik, ein bewusster Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen sowie nachhaltiges Handeln als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Betreibung eines Dorfladens, eines Gartens zum Anbau von Obst und Gemüse, das Angebot von Reparaturwerkstätten (z.B. Repaircafe und Fahrradwerkstatt) und die Organisation und Durchführung von Workshops und Bildungsveranstaltungen verwirklicht werden, um damit Nachhaltigkeit als Grundlage zukunftsfähigen Handelns umsetzen zu können.
3. Mit dem Betrieb eines solchen Dorfladens, in dem Waren möglichst unverpackt angeboten werden sollen, soll der Bevölkerung eine soziale Plattform geboten werden, um ihr umweltbewusstes Verhalten näher zu bringen. Hierzu gehört die stetige Aufklärung und Information über Herkunft und Produktion der angebotenen Waren, um damit eine Verhaltensänderung bei den Konsumenten in Gang zu setzen. Er sieht seine vorrangige Aufgabe darin, durch Bildungsangebote, Diskussionsrunden und Veranstaltungen eine Verhaltensänderung bei den Konsumenten in Gang zu setzen.
4. Der Dorfladen soll als Ort der Begegnung Möglichkeiten bieten, sich kritisch mit Konsumverhalten auseinanderzusetzen. Er versteht sich insbesondere als Institution mit Bildungsauftrag. Zur Verwirklichung dieses Bildungsauftrags sollen zusätzliche Kooperationsvereinbarungen mit der ortsansässigen Gesamtschule und der CjG St. Antoniusschule abgeschlossen werden. Das außerschulische Bildungsangebot soll umweltbewusstes Verhalten praktisch erlebbar machen und durch handlungsorientiertes Lernen natürliche Zusammenhänge vermitteln.

Benachteiligten Jugendlichen soll durch Praktika Einblicke im Berufsbereich Einzelhandel angeboten werden.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses werden etwaige Überschüsse gemeinnützigen Zwecken zugeführt, insbesondere soll der Förderverein der Gesamtschule Reichshof sowie das CJG St. Josefshaus bedacht werden. Diese finanziellen Mittel sollen zur Unterstützung nachhaltiger Bildungsmaßnahmen verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können werden: Einzelpersonen, Körperschaften, Behörden, Vereine, Initiativen, Firmen und sonstige Vereinigungen, welche die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Geschäftsaufgabe.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Gliederungen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann in Präsenz, hybrid oder rein virtuell durchgeführt werden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern (Teamvorstand) ohne festgelegte Zuständigkeiten. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.
2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus einem wichtigen Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes in den Vorstand berufen.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer*innen wählen. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand. Die Ressortverteilung wird im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt, die sich der Vorstand innerhalb eines Monats nach der Wahl gibt. Diese ist für alle Mitglieder einsehbar.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten wird in einem Jahr ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes neu gewählt und im darauf folgenden Jahr die beiden anderen.
5. Gelingt es der Mitgliederversammlung nicht alle drei Personen für den geschäftsführenden Vorstand neu zu besetzen, bleibt dieser vorübergehend mit zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern handlungsfähig und muss Innerhalb eines halben Jahres eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen um das fehlende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes neu wählen zu lassen.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Mitglieder, die sich aktiv für die Umsetzung des Vereinszwecks engagieren (z. B. Im Verkauf, dem Garten etc.) können vom Vorstand zu den Sitzungen und regelmässigen Besprechungen eingeladen werden. Sie haben Vorschlags- und Rederecht und sind nicht stimmberechtigt.

§ 13 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Der Auflösungsantrag muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, dass er ihn in der Einladung zur Mitgliederversammlung beifügen und seine Behandlung ankündigen kann
3. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins dem Antrag zustimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den Verein Kulturkantine Oberberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eckenhagen, 29.04.2026